

stücken nicht umfassend geregelt ist. Solche wichtigen Fragen wie die Abgrenzung der Fälle, in denen Inanspruchnahmen möglich sind, sowie derjenigen Institutionen, zu deren (Gunsten eine Inanspruchnahme erfolgen kann, sind überhaupt nicht geregelt.

Mit der Entschädigungsgesetzgebung, idem Beschluß über die Anwendung der Grundsätze des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im Bauwesen vom 14. Juni 1963 (GBl. II S. 437) und der Regelung des Erwerbs nichtvolkseigener Grundstücke durch volkseigene Investitionsträger wurden neue wichtige Grundsätze und Bestimmungen erlassen, durch die eine Reihe von Festlegungen in den erwähnten Rechtsakten zur Durchführung des Aufbaugesetzes als überholt und gegenstandslos anzusehen ist, ohne daß das im einzelnen ausdrücklich festgelegt wurde.<sup>15</sup>

Darüber hinaus enthält das Aufbaugesetz keine Regelungen für die künftig sehr an Bedeutung gewinnende Umgestaltung von Altbaugebieten. Mit seiner Hilfe können die Probleme der städtebaulichen Umgestaltung, die jetzt in den Mittelpunkt des Städtebaus rücken, nicht gelöst werden. Hierzu gehören vor allem die komplexe Werterhaltung, der Um- und Ausbau, die Modernisierung erhaltenswerter Altbausubstanz einschließlich der Einbeziehung von Baudenkmälern, die Entkernung überbauter Gebiete und der Abriß nicht erhaltenswerter Bausubstanz aller Eigentumsformen mit nachfolgender Neubebauung, aber auch die Pflege, Erhaltung und Entwicklung eines gesunden harmonischen Stadtbildes, einer kulturvollen städtebaulich-architektonischen Umwelt.

f) Die Aufbaugesetzgebung ist durch eine Vielzahl von Einzelregelungen und internen Richtlinien stark zersplittert. Das gilt insbesondere für die Fragen der Baulandbeschaffung. Die Folge davon sind mangelnde Kenntnis des geltenden Rechts, Nichterkennen der Zusammenhänge, falsche Gesetzesauslegung und -anwendung, Verzögerung in der Bearbeitung und eine Vielzahl von Eingaben.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß das Aufbaugesetz in der Vergangenheit ein wichtiges Instrument zur Leitung des Städtebaus darstellte. Es ermöglichte planmäßige bauliche Maßnahmen in den Städten und Dörfern und leistete damit einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung des Städtebaus. Die mit ihm verfolgte (Zielsetzung wurde erreicht. In der jetzigen Etappe des sozialistischen Städtebaus kann es den gesellschaftlichen Anforderungen nicht mehr gerecht werden, es wird zu einem Hemmnis für die weitere Entwicklung des sozialistischen Städtebaus. Auch aus dieser Einschätzung ergibt sich daher die Forderung nach einem neuen Städtebaugesetz, das die bereits genannten Problemkreise zu regeln hat.<sup>16</sup>

2. Richtige, vorwärtsweisende und allgemeinverbindliche Grundsätze und Orientierungen sind Voraussetzung für einen planmäßigen sozialistischen Städtebau entsprechend den eingangs genannten Erfordernissen und für seine wirksame, einheitliche staatliche Leitung. Sie sind notwendig, um den Selbstlauf und der subjektiven Entscheidung prinzipieller Fragen des Städtebaus den Weg zu verlegen. Die 16 Grundsätze des Städtebaus aus dem Jahre 1950, die seinerzeit eine mobilisierende Wirkung ausgeübt haben, sind durch die gesellschaftliche Entwicklung inzwischen jedoch so weit überholt, daß

<sup>15</sup> vgl. G. Rohde, a. a. O., S. 182; R. Arlt / G. Rohde, a. a. O., S. 401 ff.

<sup>16</sup> wenn im folgenden die Problemkreise eines künftigen Städtebaugesetzes konkretisiert werden, so ist dabei in Rechnung zu stellen, daß es im Rahmen eines Beitrages nicht möglich ist, auf alle Einzelprobleme einzugehen und Vorschläge zu unterbreiten.